

**14. Oktober 2010**

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21

Aktenzeichen: 867-00/10      Schd/Da

## **Rundschreiben Nr. 860/2010**

### **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz: Entwurf einer Resolution aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Deutschland**

Zuletzt NLT-Rundschreiben Nr. 810/2010 vom 24.9.2010

Mit diesem Rundschreiben übersenden wir den Entwurf einer Resolution aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Deutschland, der zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt ist und bitten unsere Mitglieder, sie in ihren zuständigen Gremien zu beraten und durch den Kreistag bzw. die Regionsversammlung zu beschließen (näher dazu unter I.).

Ferner übermitteln wir im Nachgang zur Herbsttagung der Amtsleiter für Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Kreisstraßen am 6.10.2010 in Munster ergänzendes Argumentationsmaterial zum Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (dazu unter II.).

#### **I.**

Der Deutsche Landkreistag hat uns hinsichtlich des Entwurfs einer Resolution aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Deutschland wie folgt informiert:

„Das deutsche Abfallrecht muss in wenigen Monaten an die Vorgaben der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden. Dazu hat das Bundesumweltministerium im August 2010 den Referentenentwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt und im September

2010 mit den Verbänden erörtert. Die kommunalen Spitzenverbände – der Deutsche Städte- tag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund – sehen nach wie vor mit großer Sorge, dass die vorgesehenen Regelungen Gefahren für die Zukunft der kommunal verantworteten Abfallentsorgung, für die Planungs- und Investitionssicherheit der Kommunen und damit für die Stabilität der Abfallgebühren in sich tragen, sollten sie im nächsten Jahr unverändert von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beschlossen werden.

**Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert daher die Räte der Städte und Gemeinden und die Kreistage auf, die anliegende Resolution zu beschließen und auf dieser Grundlage das Gespräch mit den örtlichen Bundestagsabgeordneten mit dem Ziel zu suchen, in den parlamentarischen Beratungen eindeutig für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einzutreten.**

Die Bundesvereinigung bittet die Verwaltungen der Städte, Landkreise und Gemeinden, ihre Landesverbände über entsprechende Rats- und Kreistagsbeschlüsse zu informieren.

Der im August 2010 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums verfolgt ohne Not das Ziel, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2010 im sog. ‚Altpapierkrieg‘ ungeschehen zu machen und will den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeiten nehmen, mit denen sie den Aufbau paralleler Sammelsysteme durch Privatunternehmen kanalisieren können. Wird der Referentenentwurf zum Gesetz, könnten z. B. Vorstöße privater Altpapiersammler, in günstig zu entsorgenden Gebieten Altpapier zu sammeln, praktisch nicht mehr abgewehrt werden, auch wenn die Kommune selbst Altpapier sammelt oder – in der Mehrzahl der Fälle – in ihrem Auftrag ein Privatunternehmen bereits mit der Sammlung von Altpapier beauftragt ist. Die Folgen haben nicht nur die Abfallgebühren zahlenden Bürger und Bürgerinnen zu tragen, denen Erlöse aus der Altpapiervermarktung nicht mehr zur Verringerung ihrer Abfallgebührenrechnung zugute kommen, weil die Erlöse bei dem parallel tätigen Unternehmen bleiben. Hauptbetroffene sind die privaten Entsorgungsunternehmen selbst, die in der Regel nach einer europaweiten Ausschreibung den Auftrag zur Altpapierentsorgung im Auftrag der Kommune gewonnen haben und nunmehr durch die ‚Rosinenpickerei‘ ihrer eigenen privaten Wettbewerber um den wirtschaftlichen Erfolg ihres Auftrags gebracht werden sollen.

Selbst dann, wenn ein Stadt-, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Das hat nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände mit der grundgesetzlich verbrieften Selbstverwaltungsgarantie nichts, aber auch gar nichts, zu tun.

Vielmehr wird die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, durch die die Kommunen beim Vorgehen gegen unerwünschte gewerbliche Sammlungen in ihre Schranken verwiesen werden sollen, jahrelange Rechtsstreitigkeiten und mangelnde Planungs- und Investitionssicherheit nach sich ziehen. Bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom vergangenen Jahr hat es immerhin 15 Jahre gedauert, bis im Bereich der Altpapierentsorgung endlich verlässliche Klarheit geschaffen wurde.

Die Kommunen wenden sich auch gegen die Einführung einer flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen. Wenn in manchen städtischen Gebieten zu erwarten ist, dass sich der Inhalt einer Biotonne von dem der Restmülltonne nicht unterscheidet, macht die Getrenntsammlung keinen Sinn. In manchen peripheren ländlichen Gebieten ist eine Getrenntsammlung von Bioabfällen wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Kommunen wissen selbst am besten, was, wann und wie getrennt gesammelt werden soll. Aus diesem Grunde sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände auch gegen Regelungen zur ‚einheitlichen Wertstofftonne‘ aus. Die im Gesetzentwurf enthaltene dürre Verordnungsermächtigung allein stellt jedenfalls nicht sicher, dass eine einheitliche Wertstofffassung im Verantwortungsbereich der Kommunen bleibt. Das muss nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände jedoch im Ergebnis un-

bedingt gewährleistet sein. Schließlich müssen die Wertstofflöse den Abfallgebührenzählern zugute kommen und nicht die Kassen privater Entsorger füllen. Auch darf das besonders im Freistaat Bayern eingeführte und bewährte System zur Sammlung von Wertstoffen über Wertstoffhöfe nicht durch die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne zur Disposition gestellt werden.

Das künftige Gesetz darf auch keine Schlupflöcher öffnen, dass sich Gewerbe und Industrie vollständig von der von den Kommunen verantworteten Entsorgung verabschieden können. Die für die Entsorgung erforderlichen Anlagen, z. B. Abfallverbrennungsanlagen, sind auch für diese Wirtschaftskreise gebaut worden und müssen auch weiterhin von diesen über Abfallgebühren mitfinanziert werden. Sonst zahlen die Bürgerinnen und Bürger die Zeche, weil sich deren Abfallgebühren erhöhen würden, wenn sich Gewerbe und Industrie in vollem Umfang anderer Entsorgungswege bedienen dürfen.“

Der Vorstand des NLT hat die Entwicklung der Resolution zustimmend begleitet. Wir bitten daher darum, die Resolution als gemeinsames Signal aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der ebenfalls von den Auswirkungen des Gesetzentwurfes betroffenen Gemeindeebene zu unterstützen und in den Gremien des Landkreises bzw. der Region Hannover zu beraten und durch den Kreistag bzw. die Regionsversammlung zu beschließen.

Die Resolution wendet sich ausdrücklich an die örtlichen Bundestagsabgeordneten. Daher regen wir an, mit diesen anlässlich des Resolutionsentwurfes Gespräche zu führen und die Folgen des Gesetzentwurfes für die kommunale Abfallwirtschaft vor Ort und für die Gebührenentwicklung im Landkreis bzw. der Region Hannover zu verdeutlichen. Es wird sich anbieten, entsprechende Gespräche ebenfalls mit den örtlichen Landtagsabgeordneten zu führen. Da wesentliche Teile der politischen Argumentation auf Bundesebene mit europarechtlicher Argumentation begründet werden, regen wir ggf. eine Einbeziehung der Europaabgeordneten an. Wir haben im Rahmen der Vorstandsreise nach Brüssel das Thema des Schutzes der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa bereits mit den niedersächsischen Europaabgeordneten andiskutiert und wären für unterstützende Ansprachen vor Ort dankbar.

Ferner regen wir an, eine Kopie der Resolution auch der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zuzuleiten, die derzeit wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland führt. Die Adresse ist:

Frau Céline Gauer  
Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission  
Comp B 1  
B-10049 Bruxelles.

Der Text der Resolution ist als **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben im Intranet abrufbar. Bei einer Beschlussfassung dürfte es sich ggf. anbieten, das Wappen/Logo der beschließenden Körperschaft oben auf dem Text zu platzieren. Wir bitten ferner nach Beschlussfassung um kurzfristige Übersendung einer Nachricht über den erfolgten Beschluss im Kreistag bzw. der Regionsversammlung, um ggf. politisch auf die Kreistagsbeschlüsse hinweisen zu können.

## II.

Die Geschäftsstelle hat auf der Herbsttagung der Amtsleiter für Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Kreisstraßen am 6.10.2010 in Munster ausführlich von den Gesprächen des Vorstandes des Niedersächsischen Landkreistages mit den Generaldirektionen der Kommission zum neuen Abfallrecht, zum Sachstand des Referentenentwurfes und zum weiteren Vorgehen berichtet. Die entsprechende PowerPoint-Präsentation ist als **Anlage 2** zu diesem Rundschreiben abrufbar und kann als Argumentationshilfe für Gespräche vor Ort dienen.

## III.

Aus Sicht der Geschäftsstelle wird es für die Zukunft der kommunalen Abfallentsorgung insbesondere mit Blick auf die Parameter Verlässlichkeit, Effizienz und Gebührenstabilität darauf ankommen, im politischen Raum zu verdeutlichen, dass bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten eine umfassende kommunale Zuständigkeit im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger ist. Angesichts der schwierigen politischen Rahmenbedingungen sind wir für eine Unterstützung der Aktivitäten der Geschäftsstelle im skizzierten Rahmen besonders dankbar.



Dr. Hubert Meyer

### Anlagen

(nur im Intranet)